

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll 91. Ratssitzung vom 26. Februar 2020**

### **2221. 2019/124**

#### **Weisung vom 03.04.2019:**

**Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, «Universität Zürich-Irchel», Zürich-Oberstrass und Zürich-Unterstrass, Kreis 6, Kanton Zürich, Änderung Zonenplan, Aufhebung Art. 22 Bauordnung, Änderung Ergänzungsplan Hochhausgebiete**

Antrag des Stadtrats

1. a) Der Zonenplan Mst. 1:5000 wird gemäss Planbeilage, datiert vom 6. März 2019, geändert.  
b) Art. 22 Bauordnung wird gemäss Beilage, datiert vom 6. März 2019, aufgehoben.  
c) Der Ergänzungsplan Hochhausgebiete Mst. 1:12 500 wird gemäss Planbeilage, datiert vom 6. März 2019, geändert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Vom Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen (Beilage, datiert vom 6. März 2019) wird zustimmend Kenntnis genommen.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert vom 6. März 2019) wird Kenntnis genommen.

Referent zur Vorstellung der Weisung:

**Dr. Mathias Egloff (SP):** *Die Hochschulen in Zürich wachsen und brauchen mehr Platz. Im Hochschulgebiet Zürich-Zentrum lösten wir mit grossen Bauvorhaben die drängendsten Probleme für das Universitätsspital und die Universität Zürich hoffentlich bereits. Die ETH entwickelt ihren Bedarf am Standort Hönggerberg, was bald von der Kommission behandelt wird. Heute geht es um das zweite von drei Projekten. Die Universität Zürich muss auf dem Campus Irchel nach über vierzig Jahren die erste Etappe im Jahr 1978 sanieren und energetisch sowie labortechnisch die Anlage auf den Stand von heute bringen. Gebäude werden abgerissen und vergrössert. Neue studentische Wohnungen und Zimmer sollen entstehen, wie sie bereits auf dem Campus Hönggerberg der ETH bestehen. Auch weitere Infrastruktur des täglichen Lebens soll installiert werden. Gerade sie ist für eine sinnvolle Verdichtung wichtig. Dafür braucht es weitere Angebote.*

*Diese befinden sich jedoch nicht in der richtigen Bauzone oder sie erfüllen die Bauvorschriften nicht. Es braucht eine Reihe von Umzonungen und neue Zonengrenzen. Die Freihaltezone wird um 43 900 Quadratmeter vergrössert. Der Stadtrat schlägt entsprechend den Anforderungen des Kantons die neue Freihaltezone FP (Parkanlagen und Plätze) vor. Die Spezialzone «UNI-Irchel» wird in die normalen, BZO-konformen Zonen für öffentliche Bauten (Oe2, Oe4, Oe6 und Oe7) überführt. Ein wichtiger Punkt ist der Irchelpark. Als wichtiger Vertreter der Naturgartenbewegung ist er geschützt. Er bietet wertvollen Lebensraum für sehr viele Tier- und Pflanzenarten und ist ein wichtiges Naherholungsgebiet. Dank dem kantonalen Stimmvolk ist er nicht von einer Verkleinerung durch das Rosengartenram bedroht. Der Kanton will im Zentrum des Campusgebiets stark verdichten und am Kreuzpunkt der Magistrale – mittendrin am örtlichen und zeitlichen Ursprungspunkt – ein Hochhaus bauen. Es gibt eine Richtplanung, einen kantonalen Gestaltungsplan, einen Schutzvertrag zum Irchelpark, eine Energieplanung, eine Freiraumplanung, einen Masterplan und einiges mehr. Die Grundidee ist, das Wachstum der Universität Zürich am Irchel abzuhandeln. Dies soll entsprechend einer integralen Planung den folgenden Grundzügen folgen: hohe Dichte in der Mitte und gegen aussen gute Vernetzung mit der Umgebung. Der Irchelpark soll ungeschmälert erhalten bleiben und sich als Sukzessionspark natürlich weiterentwickeln. In der Erholungszone entstehen kleinere Um- oder Neubauten für den Sport. Die Weisung zum Irchel ist ein Umsetzungsteil der Entwicklungsplanung für den Campus Universität Irchel. Auch hier besteht die Situation, dass der Kanton gleichzeitig Antragsteller, Bewilligungsbehörde, Bauherr, Grundbesitzer, Financier und mehr ist. Als Bewilligungsbehörde wurden dem Kanton drei Dispositivanträge zur Vorprüfung vorgelegt. Die Gestaltungsplanpflicht gemäss Art. 22 Bau- und Zonenordnung (BZO) wird aufgehoben und der Ergänzungsplan Hochhausgebiete wird gemäss der Planbeilage geändert. Der Hochhausplan soll Hochhäuser bergwärts der Winterthurerstrasse ermöglichen und dem Grenzverlauf der Parzelle folgen. Das ist logisch, weil die ersten hoch installierten Labortrakte aus den späten 1970er-Jahren stark belastet und energietechnisch veraltet sind. Sie müssen erst ersetzt und aufwändig erneuert werden oder es braucht ein generell neues Konzept. Es braucht Rochade- und Ersatzflächen. Der Kanton will zusätzliche Freiheiten brauchen, um zu verdichten. Persönlich möchte ich diesbezüglich anmerken, dass möglichst in die Tiefe gebaut werden sollte. Es besteht viel Raumbedarf, der auch ohne Tageslicht auskommt; etwa Lagerräume und grosse Geräte.*

Kommissionsmehrheit Änderungsanträge 1–3 und Schlussabstimmungen zu Dispositivziffern 1–3, Kommissionsreferentin Schlussabstimmung zu Dispositivziffer 4:

**Gabriele Kisker (Grüne):** *Man darf nicht vergessen, dass es sich um eine riesige Baustelle handelt: Die Geschossfläche wird von 375 000 Quadratmeter auf 830 000 Quadratmeter mehr als verdoppelt. Das ist sehr viel und wir halten es für sinnvoll, dass sich die Universität weiterentwickeln kann. Auf diesem Gebiet gibt es jedoch einige Punkte, die genauerer Betrachtung bedürfen. Durch die Erstellung des riesigen Gebäudekomplexes wird eine Fläche von 40 000 Quadratmeter versiegelt. Der Irchelpark wurde damals in einem Parkgelände mit der Idee «Campus und Park» errichtet, was bis jetzt sehr erfolgreich war. Über den Park laufen zwei grosse Vernetzungskorridore. Gemäss der Klimakarte des Kantons ist der Park bioklimatisch relevant: Zwei grosse Kaltluftträger*

laufen über die Grünflächen und von östlicher Richtung vom Wald her laufen weitere Luftbahnen nach unten, die die Frischluft bis zum Milchbuck nach Schwamendingen stossen. Ihr Erhalt führt zu weniger Hitzenächten. Ein Teil der Bebauung wird gemäss dem Planungsbericht bezüglich der Luftzirkulation kritisch eingestuft; vor allem ist es die Kappung der Durchlüftungskorridore. Diese zentralen Punkte dürfen bei der Planung nicht vernachlässigt werden. Im Planungsbericht wird festgehalten, dass bezüglich des räumlichen Entwicklungsziels Zielkonflikte bestehen: zwischen dem Park, damals noch mit Berücksichtigung des Rosengartentrans und den Klimafunktionen, die im Park nicht zu vernachlässigen sind. Das bewegte uns, mehrere Anträge zu stellen. Sie betreffen das Mitspracherecht bezüglich des Gestaltungsplans und des Festhaltens von gebiets-spezifischen Merkmalen. Im Änderungsantrag 1 geht es um Art. 22, der im Glauben, dass eine reine BZO-Lösung bezüglich der Zone für öffentliche Bauten genügt, gestrichen werden sollte. Wir wollen hier eine Ergänzung, weil über dieses Gebiet zwei Ver-netzungskorridore und Kaltluftströme verlaufen. Die Ergänzung erfolgt analog zum Hochschulgebiet, wo wir für den Aussenraum zusätzlich mit einem Weissbuch zentrale Massnahmen in der BZO verankerten. Das Festhalten der zentralen Massnahmen ist insbesondere bei einer solchen Planung wichtig – denn wer liest schon den Raumpla-nungsbericht nach Art. 47, der bei Zonenänderungen geschrieben werden muss. Der Änderungsantrag 1 verlangt darum anstelle der Streichung von Art. 22 eine Erweiterung. Wir sind der Meinung, dass ein Verweis auf Art. 24a, mit dem die Geschossigkeit, Ab-standsvorschriften und Freiflächen von öffentlichen Bauten geregelt werden, nicht aus-reicht: Es braucht Aussagen zur Qualität des Aussenraums oder zu klimatisch wichtigen Fragestellungen wie der Durchlüftung und Hitzebildung. Der Änderungsantrag 2 ist ein spezifischer Antrag, der verlangt, dass Art. 81 ergänzt wird: Der Irchelpark – und damit seine hohe Erholungsfunktion und sein ökologischer Wert – soll erhalten bleiben. Der Irchelpark wurde im Zeichen des damals aufkommenden Umweltbewusstseins und im Sinne der naturnahen Landschaftsentwicklung in den 1980er-Jahren als «Campus im Park» geplant. Bis heute ist er ein wertvolles Erholungsgebiet und wichtiger Kaltluftliefe-rant. Hügelzüge halten den Strassenlärm ab, es gibt Weiher, einen grossen Seebereich und zusammenhängende Wiesenareale, die viel genutzt werden. Für den grössten Teil des Parks besteht heute kein Landschaftsschutz, sondern lediglich eine Vereinbarung zwischen Kanton und Stadt bezüglich der Pflege. Es gibt punktuell kleinere Gebiete, die inventarisiert sind. Wenn man davon ausgeht, dass der gesamte Park inventarisiert wird und dass Schutzmassnahmen formuliert werden, reicht das unserer Meinung nach nicht. Denn eine Inventarentlassung oder eine Änderung der Schutzverträge kann mit-tels Verwaltungsentscheid ohne eine Beteiligung des Parlaments oder der Referen-dumsmöglichkeit durchgeführt werden. Uns reicht die auf eine Vernehmlassungsstufe oder auf den Rechtsweg reduzierte öffentliche Mitsprache nicht aus. Wegen der Nut-zung durch die Bevölkerung dieses öffentlichen Raums, der von hoher Qualität ist, be-steht ein öffentliches Interesse, die Freiräume zu erhalten sowie die Durchlüftung und die Diversität zu sichern. Insofern halten wir diese Ergänzung für wichtig. Das Gebiet ist bereits als Freifläche definiert. Wir sind jedoch überzeugt, dass es eine weitere Siche-rung sowie einen öffentlichen Zugang zur Mitbestimmung braucht. Der Änderungsantrag 3 bezieht sich auf die Gestaltungsplanpflicht. Wir sind der Meinung, dass es planerisch gesehen besser ist, wenn das Organ, das die BZO bestimmt, auch die Abänderung der BZO bestimmen soll. Als Gemeinde richten wir die BZO auf grössere Gebiete aus.

*Wenn partiell Eingriffe gemacht werden, sieht das die Stadt als Ganzes und führt deshalb eventuell andere Anpassungen durch. Darum ist es wichtig, dass die Entscheidung beim gleichen Gremium bleibt. Zudem kann man sich nicht darauf verlassen, dass ein Privater oder hier der Kanton als Grundbesitzer freiwillig einen Gestaltungsplan erstellt. Für den Irchelpark ist klar, dass die Stadt in der Verantwortung steht und darum bei einem solch komplexen Gebiet eine Gestaltungsplanpflicht in der BZO eintragen muss. Sie kann sich nicht darauf verlassen, dass ein Privater einen Gestaltungsplan vorlegt. Ein Gestaltungsplan bedeutet «besonders gut». In diesem Gebiet muss besonders gut geplant werden, nicht lediglich «genügend», was gemäss der BZO möglich wäre.*

Kommissionsminderheit Änderungsanträge 1–2 und Schlussabstimmungen zu Dispositivziffern 1–3:

**Maria del Carmen Señorán (SVP):** *Grundsätzlich halten wir die Überlegungen der Vorstösse für gut. Für uns genügt die Sicherheit, dass der Park im Inventar der Gartendenkmalpflege geführt wird, sowie der bestehende Schutzvertrag zwischen der Stadt und dem Kanton. Die beiden Anträge sind nicht genehmigungsfähig und da es nicht mehr bürokratische Hürden braucht, lehnen wir die beiden Vorstösse ab.*

Kommissionsminderheit Änderungsantrag 3:

**Dr. Christian Monn (GLP):** *In der Kommission diskutierten wir intensiv über die Entwicklung des Gesamtareals und des Irchelparks. Auch die rechtlichen Aspekte waren ein Thema. Grundsätzlich besteht die Meinung, dass ein Gestaltungsplan in diesem Bereich sehr wichtig ist. Wir müssen uns jedoch bewusst sein, dass der Kanton für dieses Gebiet zuständig ist. Die Kompetenz liegt bei ihm. Dazu zählt der behördenverbindliche kantonale Richtplan. Ebenso besteht im Areal eine übergeordnete Gebietsplanung, bei der die Stadt ihre Anliegen einbringen kann und der Kanton wiederum die Federführung übernimmt. Für die gesamte Planung besteht also diese übergeordnete Sichtweise. Das Erstellen des Gestaltungsplans ist Aufgabe des Kantons. Sie hätte an die Gemeinde delegiert werden können. Selbst wenn wir den Gestaltungsplan festlegen, wäre unser Spielraum relativ klein, da wir nur die Aspekte ansprechen können, die nicht im kantonalen Gestaltungsplan enthalten sind. Für den Irchelpark wird der Schutzvertrag gelten. Er garantiert einen umfassenden Schutz des Parks. Zusätzlich wird über den kantonalen Gestaltungsplan hinausgegangen. Wir haben jetzt die Möglichkeit, die Anliegen der Stadt in die Planung einzubringen. Wir lehnen die Gestaltungsplanpflicht im Rahmen der BZO-Revision ab. Wir wollen keine Duplizierung bezüglich der Aktivitäten des Kantons, da er schliesslich am längeren Hebel sitzen wird: Allenfalls kann er unseren Gestaltungsplan aushebeln.*

Weitere Wortmeldungen:

**Andri Silberschmidt (FDP):** *Die FDP unterstützt die Teilrevision der BZO, die der Universität Zürich optimale Bedingungen bietet, um weiterhin erfolgreich zu sein. Die BZO sieht eine Verdichtung nach innen vor, um den steigenden Raumbedarf aufgrund der*

zunehmenden Studentenzahlen decken zu können. Gleichzeitig wird durch die Verdichtung die Freihaltezone um über 43 000 Quadratmeter vergrössert. Zusätzlich ist sichergestellt, dass die beliebte Parkanlage weiterhin öffentlich zugänglich ist. Wir sind erfreut, dass an einem Ort für eine optimale Raumnutzung 60 Meter in die Höhe gebaut wird. Keinen Sinn macht der Änderungsantrag der Grünen, der eine Gestaltungsplanpflicht auf diesem Areal verlangt. Da der Kanton sowieso einen kantonalen Gestaltungsplan erlassen wird, handelt es sich lediglich um eine symbolische Forderung ohne konkreten Nutzen. Die FDP steht ohne Wenn und Aber hinter dem Hochschulstandort Zürich und will dem Projekt keine Steine in den Weg legen.

**Dr. Christian Monn (GLP):** Für uns ist sonnenklar, dass wir der BZO-Anpassung zustimmen. Forschung, Entwicklung, Ausbildung und Innovation sehen wir als wichtige Rohstoffe in der Schweiz. Es handelt sich um Erfolgsfaktoren für unseren Wohlstand. Im Campus Irchel findet unter anderem medizinische Ausbildung und Forschung statt, was auch in Zukunft in Bezug zum Menschen, zur Gesundheit und zum Klima entscheidend sein wird. Der Grossteil der Gebäude stammt aus den 1970er-Jahren und entspricht nicht mehr den heutigen Energie- und Umweltstandards. Ebenso genügen die vorhandenen Bauten dem zukünftigen Wachstum nicht. Die Universität braucht mehr Platz. Der Campus erfüllt nicht nur universitäre Aufgaben; das Staatsarchiv befindet sich dort wie auch die Kinder- und Senioren-Universität. Der Park ist für die Stadt- und vor allem für die Bevölkerung des Kreis 6 ein wichtiger Erholungsraum. Er muss in seiner Form erhalten und die aktuellen Nutzungen weiterhin möglich bleiben. Die GLP stimmt darum denn beiden Dispositivpunkten der Grünen zu. Die Flora und Fauna müssen sich weiterhin entwickeln können. Mit der aktuellen BZO-Anpassung erlauben wir der Universität, ihre Fläche mehr als zu verdoppeln. Das ist eine gute Lösung, da gleichzeitig die Freihaltefläche erhalten bleibt und sogar ausgebaut wird. Es handelt sich um ein gelungenes Beispiel der Verdichtung. Die kommenden Projekte müssen in Bezug auf die Kälte- und Wärmeströme, auf den Hitzeschutz, die Natur, Energie sowie alle Umweltstandards genau betrachtet werden. Eine der noch offenen Fragen ist der Anschluss des öffentlichen Verkehrs, für den in Zukunft noch Verbesserungen notwendig sind. Der Kanton ist hauptsächlich für die Planung verantwortlich. Wir müssen also versuchen, unsere Anliegen in die Gesamtplanung einzubringen. Heute können wir unseren städtischen Beitrag dazu leisten, indem wir der BZO-Anpassung zustimmen und somit Möglichkeiten für Entwicklungen auf dem Campus schaffen.

**Gabriele Kisker (Grüne):** Betreffend Gestaltungsplanpflicht: Wir gehen davon aus, dass der Kanton einen Gestaltungsplan erstellt hat. Aber das wäre nicht notwendig gewesen. Er hatte auch die Möglichkeit, keinen zu erstellen. Wenn wir die Gestaltungsplanpflicht nicht in der BZO festhalten, muss nicht zwingend ein solcher erstellt werden. Grundsätzlich kann das Gebiet auch ohne Gestaltungsplan verdichtet werden. Gerade in solchen neutralen Gebieten ist es wichtig, dass die Stadt die Verantwortung übernimmt und darum die Gestaltungsplanpflicht in die BZO aufnimmt. Das soll unabhängig davon erfolgen, ob der Kanton dies schliesslich übergeordnet steuern kann und der Planungsabsicht und des Planungswillens eines zentralen Gebiets entsprechen.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1 b)

Bauordnung Art. 22 «UNI-Irchel»

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 22:

Art. 22 UNI-Irchel

<sup>1</sup> Es gelten folgende Grundmasse:

	Teilbereich I	Teilbereich II	Teilbereich III
Vollgeschosse max.	6	2	4
Anrechenbare Untergeschosse max.	2	2	2
Anrechenbares Dachgeschoss max.	1	1	1
Grundgrenzabstand min. (m)	5	5	5

<sup>2</sup> Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, sind die Grenzabstände jener Zone einzuhalten, soweit diese den zonengemässen Abstand übersteigen.

<sup>3</sup> Im Teilbereich I dürfen auf und unterhalb der Geländekote 500 m ü.M. Gebäude und Gebäudeteile (ausgenommen Kamine) die Höhenkote 524 m ü.M. nicht überragen. Oberhalb der Geländekote 500 m ü.M. erhöht sich die zulässige Höhenkote für jeden zusätzlichen Meter Geländehöhe um 0,45 m. Für die Berechnung massgebend ist die Geländekote am tiefsten Punkt der Gebäudeumfassung, der oberhalb 500 m ü.M. liegt.

<sup>1</sup> Es gelten die Grundmasse gemäss Zonenplan und Vorschriften in Art. 24a.

<sup>2</sup> Zusätzlich sind folgende Vorgaben zu beachten:

Generell sollen die Qualitäten der Grünräume im Gebiet UNI-Irchel ökologisch wertvoll, langfristig und differenziert weiterentwickelt und erlebbar gemacht werden. Innenhöfe werden als Teil des Grünraumkonzepts öffentlich zugänglich ausgestaltet, Vernetzungskorridore sind zu sichern und qualitativ aufzuwerten. Hitzebildungen sind zu vermeiden. Die Gebäudevolumen sind so auszurichten, dass eine gute Durchlüftung sichergestellt ist und Durchlüftungsbahnen oder Kaltluftströme nicht unterbrochen oder abgelenkt werden.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Andri Silberschmidt (FDP)

Minderheit: Thomas Schwendener (SVP), Referent; Emanuel Eugster (SVP)

Abwesend: Dr. Mathias Egloff (SP)

7 / 10

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 101 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1 b)  
Bauordnung Art. 81 «Freihaltezone», neuer Absatz 2 (Der bisherige Art. 81 wird zu Absatz 1.)

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 81:

<sup>2</sup> Der Irchelpark ist mit seiner hohen Erlebnisqualität und seinem hohen ökologischen Wert uneingeschränkt zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Andri Silberschmidt (FDP)
Minderheit:	Thomas Schwendener (SVP), Referent; Emanuel Eugster (SVP)
Abwesend:	Dr. Mathias Eglhoff (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 102 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

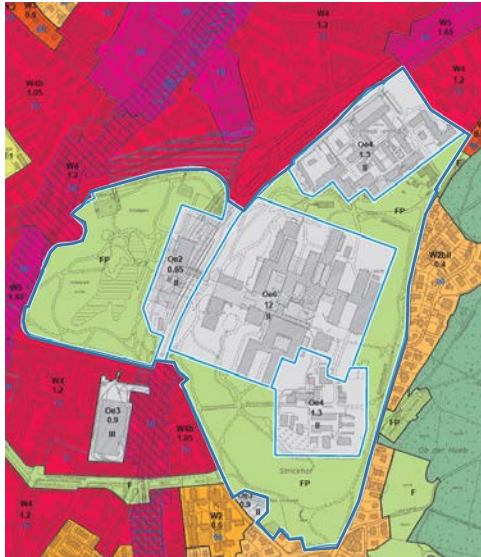
Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1 b) (Eventualantrag bei Zustimmung Änderungsanträge 1 und 2)  
Bauordnung Art. 4 «Gestaltungsplanpflicht», neuer Absatz 13

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Art. 4 Abs. 13:

<sup>13</sup> Mit Gestaltungsplänen wird im Gebiet UNI-Irchel sichergestellt, dass innerhalb des jeweiligen Gestaltungsplanperimeters eine zweckmässige Feinerschliessung sowie städtebaulich und architektonisch besonders gut gestaltete und nachhaltige Überbauungen und Aussenräume von hoher Qualität geschaffen werden. In den Gestaltungsplänen werden die in Art. 22 Abs. 2 und Art. 81 Abs. 2 festgehaltenen Vorgaben berücksichtigt.

Geltungsbereich Gestaltungsplanpflicht:

8 / 10



 Perimeter Gestaltungsplanpflicht

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Florian Blättler (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Andrea Leitner Verhoeven (AL)  
Minderheit: Dr. Christian Monn (GLP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Emanuel Eugster (SVP), Thomas Kleger (FDP), Thomas Schwendener (SVP), Andri Silberschmidt (FDP)  
Abwesend: Dr. Mathias Egloff (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 67 gegen 52 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1 b) (Eventualantrag bei Ablehnung Änderungsanträge 1 und 2)

Bauordnung Art. 4 «Gestaltungsplanpflicht», neuer Absatz 13

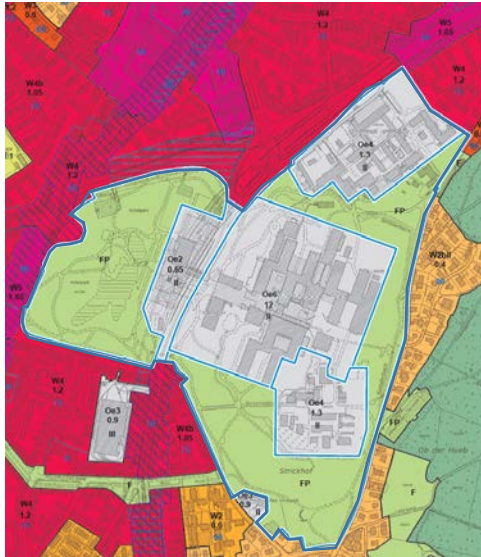
Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Art. 4 Abs. 13:

<sup>13</sup> Mit Gestaltungsplänen wird im Gebiet UNI-Irchel sichergestellt, dass innerhalb des jeweiligen Gestaltungsplanperimeters eine zweckmässige Feinerschliessung sowie städtebaulich und architektonisch besonders gut gestaltete und nachhaltige Überbauungen und Aussenräume von hoher Qualität geschaffen werden.

Geltungsbereich Gestaltungsplanpflicht:



9 / 10



 Perimeter Gestaltungsplanpflicht

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Florian Blättler (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Andrea Leitner Verhoeven (AL)  
Minderheit: Dr. Christian Monn (GLP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Emanuel Eugster (SVP), Thomas Kleger (FDP), Thomas Schwendener (SVP), Andri Silberschmidt (FDP)  
Abwesend: Dr. Mathias Egloff (SP)

Aufgrund der Zustimmung zu den Änderungsanträgen 1 und 2 entfällt die Abstimmung über diesen Eventualantrag.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Bauordnung sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Art. 4 Gestaltungsplanpflicht

10 / 10

<sup>13</sup> Mit Gestaltungsplänen wird im Gebiet UNI-Irchel sichergestellt, dass innerhalb des jeweiligen Gestaltungsplanperimeters eine zweckmässige Feinerschliessung sowie städtebaulich und architektonisch besonders gut gestaltete und nachhaltige Überbauungen und Aussenräume von hoher Qualität geschaffen werden. In den Gestaltungsplänen werden die in Art. 22 Abs. 2 und Art. 81 Abs. 2 festgehaltenen Vorgaben berücksichtigt.

#### Art. 22 UNI-Irchel

<sup>1</sup> Es gelten die Grundmasse gemäss Zonenplan und Vorschriften in Art. 24a.

<sup>2</sup> Zusätzlich sind folgende Vorgaben zu beachten:

Generell sollen die Qualitäten der Grünräume im Gebiet UNI-Irchel ökologisch wertvoll, langfristig und differenziert weiterentwickelt und erlebbar gemacht werden. Innenhöfe werden als Teil des Grünraumkonzepts öffentlich zugänglich ausgestaltet, Vernetzungskorridore sind zu sichern und qualitativ aufzuwerten. Hitzebildungen sind zu vermeiden. Die Gebäudevolumen sind so auszurichten, dass eine gute Durchlüftung sichergestellt ist und Durchlüftungsbahnen oder Kaltluftströme nicht unterbrochen oder abgelenkt werden.

#### Art. 81 Freihaltezonen

<sup>2</sup> Der Irchelpark ist mit seiner hohen Erlebnisqualität und seinem hohen ökologischen Wert uneingeschränkt zu erhalten und weiter zu entwickeln.

### Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat